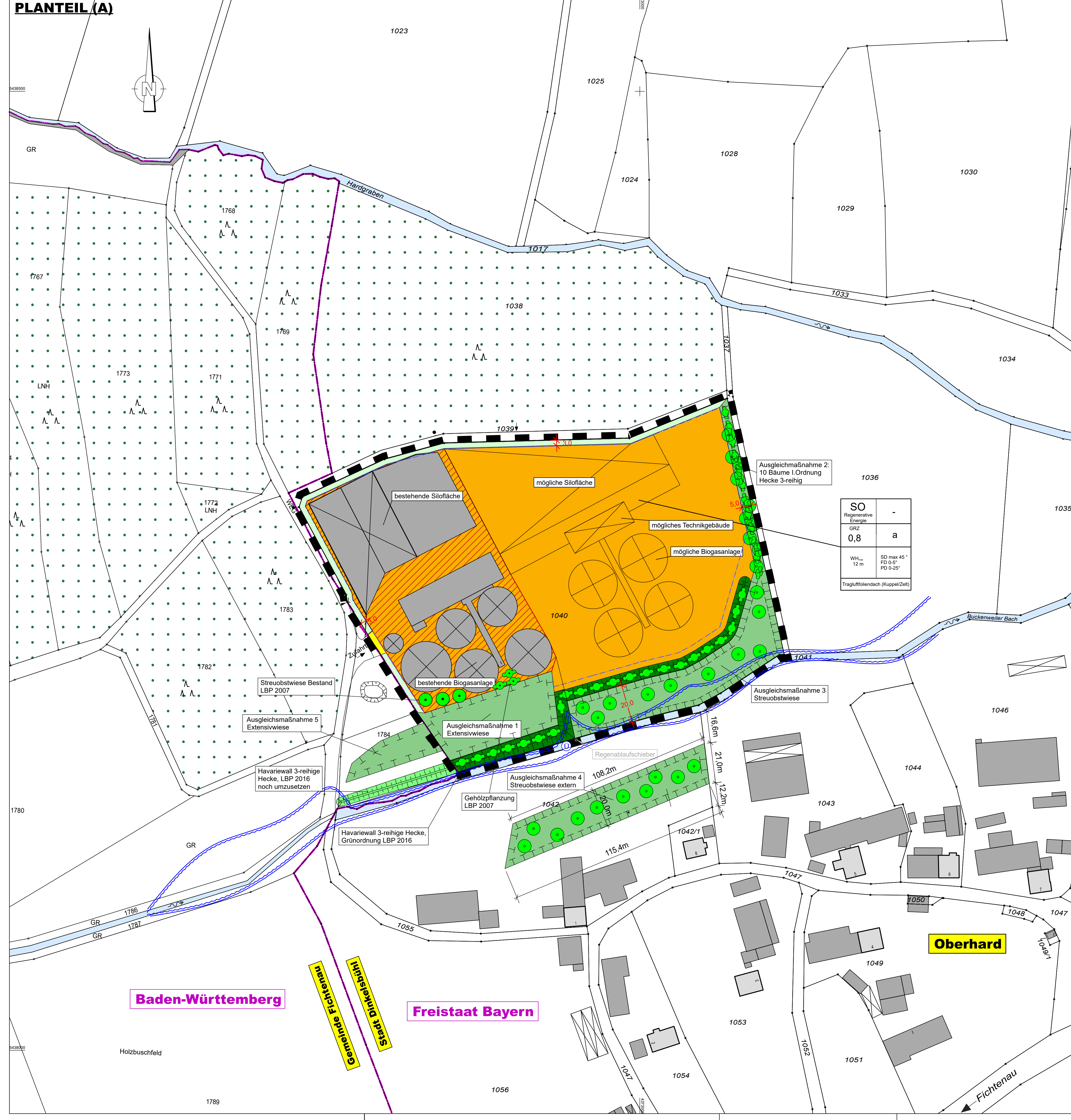


PLANTEIL (A)



Die große Kreisstadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund

- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375)
- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff.) -BayRS 2020-1-1-1, zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335)

folgenden Bebauungsplan als

Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Sondergebiet

„Biogasanlage Oberhard“

Stadt Dinkelsbühl

§ 1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest. (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt

- Im Norden durch den öffentlichen Feldweg (Flstk. 1039 Gmk. Seidelsdorf)
- Im Osten durch den öffentlichen Feldweg (Flstk. 1037 Gmk. Seidelsdorf)
- Im Süden durch den Buckenweiler Bach (Flstk. 1041 Gmk. Seidelsdorf)
- Im Westen durch die Landesgrenze zu Baden-Württemberg

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück 1040 der Gemarkung Seidelsdorf.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:

- Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage Oberhard“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 16.05.2018 – der „Planteil (A)“, die „Planzeichen und Hinweise (B)“, die „Textlichen Festsetzungen (C)“, bilden den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- Dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 16.05.2018

§ 3 Inkrafttreten:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan (s. § 2) wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den ____ 2018

Dr. Hammer, Oberbürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (C)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO)

Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 BauNVO)

GRZ

z.B. 0,8

maximal zulässige Grundflächenzahl

WH

z.B. 12 m

maximal zulässige Wandhöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

a

Im gesamten Geltungsbereich gilt die "abweichende Bauweise". Gebäudelängen über 50 m sind zulässig. Silos sind jeweils in einer Länge von max. 110 m zulässig.

Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil mittels Baugrenzen festgesetzt. Gebäude dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.

4. Verkehrsflächen

(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

privater Verkehrsweg

5. Grünordnung

(§9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

5.1 Ausgleichsmaßnahmen

Interne Ausgleichsflächen

1. Extensivwiese (Ausgleichsmaßnahme 1)

Der interne Ausgleich erfolgt auf einem Teil des Flurstücks 1040, Gemarkung Seidelsdorf, Stadt Dinkelsbühl. Die Fläche wird derzeit intensiv als Acker genutzt.

Anlage der Ausgleichsmaßnahme:

Als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Lebensraum und Landschaft, wird ein Teil der intensiv genutzten Ackerfläche in eine extensive Wiese umgewandelt.

Die Extensivwiese wird im 1. Jahr dreimal (Schroppschnitte) gemäht. Anschließend wird die Wiese zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2. Schnitt ab September.

Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umfasst sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger als auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein „Wälzverbot“ festgesetzt.

2. 3-reihige Hecke mit Bäumen Richtung Osten (Ausgleichsmaßnahme 2)

Der interne Ausgleich erfolgt auf einem Teil des Flurstücks 1040, Gemarkung Seidelsdorf, Stadt Dinkelsbühl. Die Fläche wird derzeit intensiv als Acker genutzt.

Anlage der Ausgleichsmaßnahme:

Das Planungsgebiet wird nach Osten zur Landschaft hin mit einer 3-reihigen Hecke und 10 Laubbauhochstämmen eingegrünt.

Pflanzung der 3-reihige Hecke (Str, 2vx, ob, H 60 – 150, verpfl. Hei, ob, H 125 – 150) gemäß Pflanzschema (GOP). Im Bereich der Hecke werden zusätzlich 5 Winterlinde und 5 Bergahorn (Hochstamm, 3 x v, m.B., StU 18-20) gepflanzt.

3. Streubstwiese (Ausgleichsmaßnahme 3)

Der interne Ausgleich erfolgt auf einem Teil des Flurstücks 1040, Gemarkung Seidelsdorf, Stadt Dinkelsbühl. Die Fläche wird derzeit intensiv als Acker genutzt.

Anlage der Ausgleichsmaßnahme:

Als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Lebensraum und Landschaft, wird ein Teil der intensiv genutzten Ackerfläche in eine extensive Wiese umgewandelt. In dem Wiesenstreifen werden 10 Obstbäume (Mindestgröße: StU 18 -20, Hochstamm) gepflanzt. Mindestpflanzabstand der Gehölze untereinander: 8 m

Wiesenpflege:

Die Grünfläche um die Bäume wird als extensive Wiese mit einer autotonen „Blumenwiese“ Saatgutmischung (Lieferadresse: www.rieger-hofmann.de) angesät.

Entwicklungsziel der Ausgleichsmaßnahme:

Ziel ist die Entwicklung einer traditionell typischen Ortsrandgestaltung, wofür die Flächen in eine extensiv genutzte Obstwiese mit Obstbaumhochstämmen regionaler Obstsorten umgewandelt werden. Diese Obstwiesen bieten einen großen Arten- und Individuenreichtum wodurch ihnen generell eine große Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt. Mit ihrem Pollen und Nektar im Frühjahr, dem Obst im Sommer und Herbst bieten sie Nahrungsgrundlage für Insekten, Vögel und Säugetiere. Diese wiederum sind die Nahrungsgrundlage von z.B. Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien.

Alte Obstbäume dienen zudem als Lebensraum für die genannten Tierarten. Extensive Obstwiesen dienen dem Biotopverbund und stellen einen wertvollen Lebensraum in der intensiv genutzten Agrar- und Siedlungslandschaft dar. Durch intensive Siedlungsentwicklung vor allem in Ortsrandlagen sind Streuobstbestände in den letzten Jahrzehnten erheblich reduziert worden.

Pflege:

Obstbaumschnitt:

Die neu gepflanzten Obstbäume erhalten in den ersten 8 Jahren einen Erziehungsschnitt. Danach wird im Abstand von 3-5 Jahren ein Auslichtungsschnitt durchgeführt.

Die Wiese wird zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2. Schnitt ab September. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umfasst sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger als auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein „Wälzverbot“ festgesetzt.

Externe Ausgleichsflächen

4. Streubstwiese (Ausgleichsmaßnahme 4)

Der externe Ausgleich erfolgt auf einem Teil des Flurstücks 1042, Gemarkung Seidelsdorf, Stadt Dinkelsbühl. Die Fläche wird derzeit intensiv als Wiese genutzt.

Die Ausgleichsfläche befindet sich ca. 20 m südlich des Bebauungsplanes.

Anlage der Ausgleichsmaßnahme:

Als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Lebensraum und Landschaft, wird ein Teil der intensiv genutzten Wiesenfläche in eine extensive Wiese umgewandelt. In dem Wiesenstreifen werden 10 Obstbäume (Mindestgröße: StU 18 - 20, Hochstamm) gepflanzt. Mindestpflanzabstand der Gehölze untereinander: 8 m

Entwicklungsziel der Ausgleichsmaßnahme:

Ziel ist die Entwicklung einer traditionell typischen Ortsrandgestaltung, wofür die Flächen in eine extensiv genutzte Obstwiese mit Obstbaumhochstämmen regionaler Obstsorten umgewandelt werden.

Diese Obstwiesen bieten einen großen Arten- und Individuenreichtum wodurch ihnen generell eine große Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt. Mit ihrem Pollen und Nektar im Frühjahr, dem Obst im Sommer und Herbst bieten sie Nahrungsgrundlage für Insekten, Vögel und Säugetiere. Diese wiederum sind die Nahrungsgrundlage von z.B. Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien. Alte Obstbäume dienen zudem als Lebensraum für die genannten Tierarten. Extensive Obstwiesen dienen dem Biotopverbund und stellen einen wertvollen Lebensraum in der intensiv genutzten Agrar- und Siedlungslandschaft dar. Durch intensive Siedlungsentwicklung vor allem in Ortsrandlagen sind Streuobstbestände in den letzten Jahrzehnten erheblich reduziert worden.

Pflege:

Obstbaumschnitt:

Die neu gepflanzten Obstbäume erhalten in den ersten 8 Jahren einen Erziehungsschnitt. Danach wird im Abstand von 3-5 Jahren ein Auslichtungsschnitt durchgeführt.

Die Wiese wird zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2. Schnitt ab September. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umfasst sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger als auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein „Wälzverbot“ festgesetzt.

5. Extensivwiese (Ausgleichsmaßnahme 5)

Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Lebensraum und Landschaft, wurde ein Teil der intensiv genutzten Ackerfläche in eine extensive Wiese umgewandelt.

Pflege:

Die Extensivwiese wird im 1. Jahr dreimal (Schroppschnitte) gemäht. Anschließend wird die Wiese zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2. Schnitt ab September. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umfasst sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger als auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein „Wälzverbot“ festgesetzt.

Die Teilfläche der Flur-Nr. 1784, Gemarkung Lautenbach, Gemeinde Fichtenau, Baden-Württemberg wird von Herrn Piott im Grundbuch als Ausgleichsfläche eingetragen.

Der erforderliche Ausgleich ist innerhalb eines Jahres nach Baubeginn umzusetzen.

Ausgleichsmaßnahme 1:	1.827 m² x 1,0	= 1.827 m²
Ausgleichsmaßnahme 2:	490,50 m² x 0,5	= 245,25 m²
Ausgleichsmaßnahme 3:	2.716 m² x 1,5	= 4.074 m²
Ausgleichsmaßnahme 4:	2.252 m² x 1,5	= 3.378 m²
Ausgleichsmaßnahme 5:	673 m² x 1,0	= 673 m²
Gesamt:		= 10.197,25 m²

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Bodenbrütern sowie deren Gelegen und noch nicht selbstständigen Jungvögeln erfolgt der Baubeginn incl. Abtrag der Bodenvegetation und Humusschicht außerhalb der Vogelbrutzeit, also erst ab 1. Oktober bis spätestens Ende Februar.

PFLANZENAUSSWAHLLISTEN, HECKENPFLANZSCHEMA

3-reihige Hecke

Pflanzabstand 1,50 m (30 m Pflanzschema)

Ri	Ri	Ca	Co	Ac	Ro	Cr	Ri	Co	Co	Li	Ca	Co	Co	Ri	Cr	Ro	Li
al	al	be	ma	ca	ca	mo	al	av	av	vi	ni	sa	sa	av	al	mo	mo
ar	ar	vu	vu	vu	vu	mo	av	au	au	vu	sa	sa	ca	ca	al	al	mo

Li	Li	Ca	Ca	Co	Co	Ro	Co	Sa	Ri	Ri	Co	Ac	Cr	Cr	Ro	Ca	Ca
vu	vu	be	be	ma	ma	ar	ar	al	al	al	av	av	ca	ca	mo	be	be
al	al	ni	ni														

Pflanzenliste: (60 Pflanzen) (30 m)			
Ac ca Acer campestre	4 Stk	Li vu Ligustrum vulgare	9 Stk
Ca be Carpinus betulus	7 Stk	Pr pa Prunus padus	2 Stk
Co av Corylus avellana	5 Stk	Ri al Ribes alpinum	9 Stk
Co ma Cornus mas	3 Stk	Ro av Rosa arvensis	2 Stk
Co sa Cornus sanguinea	5 Stk	Ro ca Rosa canina	2 Stk
Cr mo Crataegus monogyna	8 Stk	Sa ni Sambucus nigra	3 Stk
So au Sorbus aucuparia	1 Stk		

Pflanzqualität:

Str., 2vx, ob, H 60 – 150 cm

Acer campestre und Sorbus aucuparia: verpfl. Heister, ob, H 125 – 150 cm

Sortenauswahlliste Hochstämme (Qualität: Hochstamm, 3vx, mDb, Stammumfang 18 - 20 cm)

Laubbäume I. Ordnung	Wettringer Taubenapfel	Meckenheimer Frühe
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Winterstreffling	Morella laevis
Quercus robur (Stieleiche)	Birne:	Prunus avium
Tilia cordata (Winterlinde)	Feuchtwanger Butterbirne	Regina
Apfel:	Madame Verté	Schattemorelle
Bohnapfel	Oberösterreich. Weinbirne	Schneider's Späte Korpel
(Schöner von) Boskoop	Schweizer Wasserbirne	Sunburst
Danziger Kantäpfel	Kirsche:	Zwischsche:
Jakob Fischer	Burlat	Fränkische Hauszwschge
Grafensteiner	Büttner's Rote	Wangenheimer
Kaiser Wilhelm	Dörnissens Gelbe	
Lohrer Rambour	Frühe Ludwig	Nußbaum
Schöner von Nordhausen	Gerema	Quitte
Schöner von Wiltshire	Johanna	

6. Gestaltung der Gebäude und der Außenanlagen (baurechtliche Festsetzungen)

6.1 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde festzulegen. Die Höhenlage der Verkehrsflächen und die Anforderungen an die Abwasserableitung sind dabei zu beachten. (Art. 10, Abs. 2 BayBO). Dem Bauantrag sind Schnitte beizufügen. Es ist eine max. Wandhöhe von 12,0 m zulässig.

6.2 Einfriedungen

Einfriedungen der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von max. 2 m zulässig. Erdausschüttungen für Lärm- und Sichtschutzwälle sind bis zu einer Höhe von 6 m zulässig. Erdwälle sind zu bepflanzen. Zu den angrenzenden Flurstücken ist ein Abstand von mind. 0,5 m einzuhalten.

6.3 Dachformen

Im Geltungsbereich sind zulässig:	
SD	Satteldächer, Dachneigung max. 45°
FD / PD	Flachdächer, flachgeneigte Dächer, Pultdächer, Dachneigung 0 bis 25°
Tragluft-foliendach	Tragluftfoliendach für Biogasanlagen
Tragluft-foliendach	Die Dachendeckungen für Sattel-, Flach- und Pultdächer sind in den Farbtönen naturrot, rotrouan oder grau auszuführen und können mit den Materialien Ziegel, Sandwichele oder Trapezblech hergestellt werden.
Tragluft-foliendach	Für Tragluftfoliendach werden keine Festsetzung zur Farbe gemacht.

HINWEISE / SONSTIGE PLANZEICHEN (B)

	bestehende Grundstücksgrenzen		
233	Flurstücksnummern		
	Landesgrenze		geplanter Baum / Strauch (Pflanzgebot)
	Private Grünfläche		
	Wald		bestehende Biogasanlage
	Wald		geplante Biogasanlage
	Gewässer		bestehende Silofläche / Biogasanlage
	Regenablaufschieber		Überschwemmungsgebiet Buckenweiler Bach (HQ100)
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
	Havariwall 3-reihige Hecke, LBP 2016 noch umzusetzen		

Grenze des räumlichen Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung	-	Nutzungsschablone
Maß der baulichen Nutzung	Bauweise	
Zulassung Wandhöhe	Dachform und Dachneigung	
Dachform Lagerbehälter		

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung vom 25.01.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet "Biogasanlage Oberhard" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Fränkischen Landeszeitung am 25.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom 25.01.2017 den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.01.2017 bestätigt bzw. gebilligt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung 25.01.2017 hat in der Zeit vom 06.03.2017 bis 07.04.2017 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.01.2017 hat in der Zeit vom 06.03.2017 bis 07.04.2017 stattgefunden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.05.2017 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.2017 bis 18.07.2017 öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte in der Fränkischen Landeszeitung vom 08.06.2017.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.05.2017 wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.2017 bis 18.07.2017 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.11.2017 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2017 bis 31.01.2018 erneut öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte in der Fränkischen Landeszeitung vom 12.12.2018.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.11.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 20.12.2017 bis 31.01.2018 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.05.2018 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.06.2018 bis 06.07.2018 erneut öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte in der Fränkischen Landeszeitung vom ____ 2018.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.05.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 04.06.2018 bis 06.07.2018 erneut beteiligt.
- Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom ____ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet "Biogasanlage Oberhard" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ____ als Satzung beschlossen.

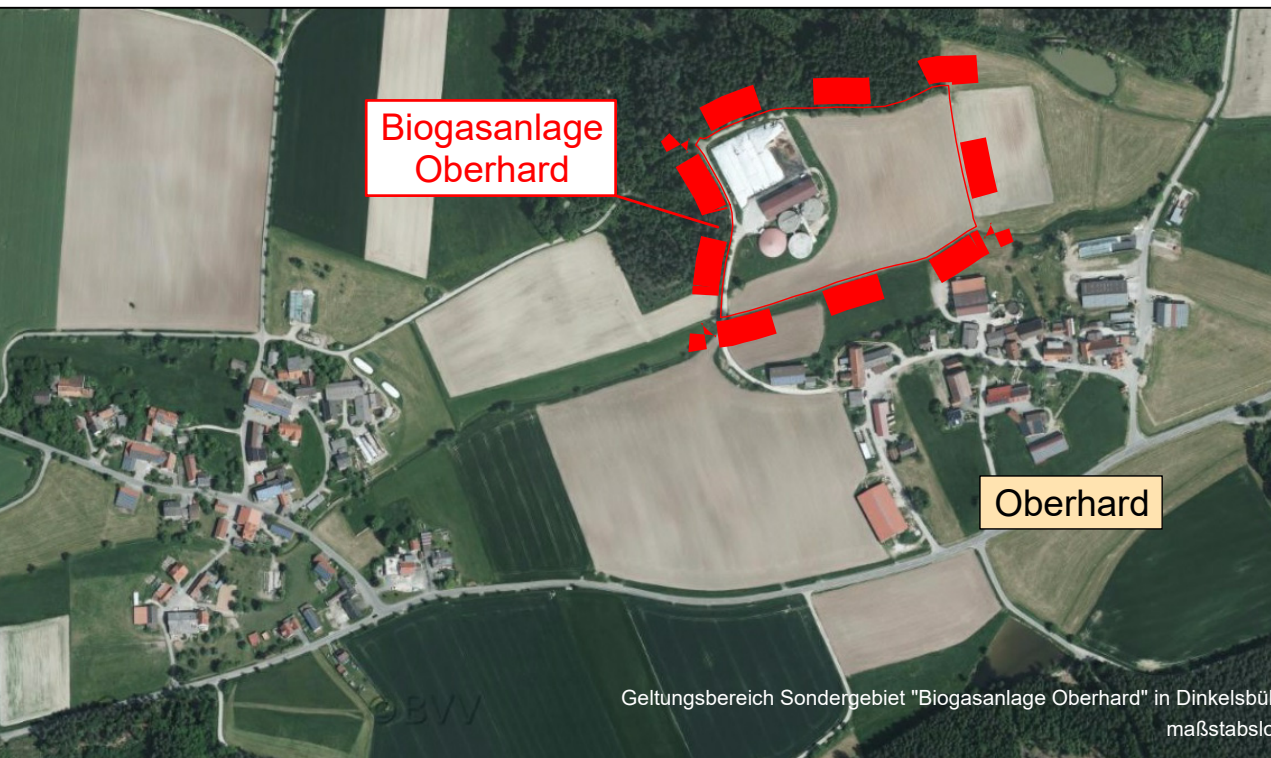
Stadt Dinkelsbühl, den ____

Oberbürgermeister Dr. Hammer

Stadt Dinkelsbühl, den ____

Oberbürgermeister Dr. Hammer

Große Kreisstadt Dinkelsbühl



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Sondergebiet "Biogasanlage Oberhard"

mit integriertem Grünordnungsplan

Planteil: Maßstab 1:1.000

Satzung einschließlich Festsetzungen

Vorhabenträger: Piott Heinrich & Rainer GbR

Oberhard 1

91550 Dinkelsbühl

20182648 Bebauungsplan 1002-Änderungen PLT

Ingenieurbüro Willi Heller

Schwenberg 30, 91047 Hertenstein, Tel. 09325/9276-0, Fax: 09325/9265-0

Beratung: Bauabwägung, Abwägungsbericht, Planfestsetzung, Vermessung/Geoinformation

Grünordnung:

ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

MICHAEL SCHMIDT

LANDSCHAFTSARCHITEKT

HINDENBURGSTRASSE 11 91029 FEUCHTWANGEN

TEL +49(0)932-2039 FAX -4893

BÜRO@SCHMIDTPLANUNG.COM

WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT-SCHMIDT.DE